

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Heinz-Jürgen Schütte, Backemude 3, 49716 Meppen, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Meppen, Flur 39, Flurstück 51/3 die Genehmigung für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung in Meppen.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Herstellung eines Campingplatzes sollen ein Badesee und ein See mit naturnahem Flachwasserbereich angelegt werden. Die Fläche der beiden Seen beträgt ca. 1,8 ha. Es wird ca. 70.000 m<sup>3</sup> Boden entnommen und somit in seiner bisherigen Struktur verändert. Aus Sicht der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann das Vorhaben unter Voraussetzung einer fachgerechten Durchführung der Maßnahme unter fachgutachterlicher Begleitung als unerheblich bewertet werden.

Es handelt sich um eine bisherige Ackerfläche, die keine besondere Wertigkeit aufweist. Der Grundwasserkörper wird durch den insgesamt verringerten Eintrag von Schadstoffen etc. eher entlastet. Oberflächengewässer werden nicht direkt tangiert. Niederschlagswasser wird dem Grundwasserkörper über Versickerungsmöglichkeiten wieder zugeführt. Die Ackerfläche steht in der Zukunft zwar nicht mehr für Bodenbrüter zur Verfügung, jedoch werden sich an und im Gewässer angepasste Tiere und Pflanzen ansiedeln bzw. dies temporär als Biotop nutzen.

Das Vorhaben liegt zum Teil im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Hase (§ 115 NWG). Zudem liegt ein geringer Teil der Maßnahme innerhalb eines Risikogebietes gemäß § 78b WHG außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Es sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die vorgenannten Gebiete zu erwarten.

Nördlich der K 243, in ca. 200 m Entfernung, befindet sich das Natura 2000-Gebiet „Untere Haseniederung“. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet sind jedoch nicht denkbar.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind in einschlägigen Karten keine Denkmäler und auch keine Bodendenkmäler verzeichnet, jedoch ist in unmittelbarer Nähe ein Gräbtehof im Bereich der Geländekuppe „Junkernesch“ als archäologische Fundstelle verzeichnet. Das Gebiet ist archäologisch bedeutend, da es sich unter einem Eschboden befindet. Die denkmalrechtlichen Belange werden durch die z. Z. laufende Ausgrabung mit anschließender Dokumentation sichergestellt, sodass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ zu erwarten sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 26.07.2023

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**